

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935 1918

266 (11.6.1918) Abendblatt

Badischer Beobachter

Verlagspreis vierteljährlich: In Karlsruhe durch Träger Nr. 4. 25; ...
Kernsprecher Nr. 535

Anzeigenpreis: Die achtsp. Kolonnenzeile 25 Pf.; ...
Postfach: Karlsruhe 4844

Notationsdruck und Verlag der Badenia N.G. für Verlag und Druckerei Karlsruhe, Adlerstraße 42, Albert Hofmann, Direktor

Die Kriegslage im Westen.

Die Auflösung und Zersplitterung der französischen Reservearmee.
Berlin, 10. Juni. (W.Z.B.) Der große Sieg des deutschen Kronprinzen, der einen weiteren bedeutenden Teil der Kampfkraft und Kampfmittel der Entente verflüchtete, hat zugleich die Auflösung und völlige Zersplitterung der französischen Reservearmee herbeigeführt. Zu Beginn der Schlacht an der Aisne standen am 27. Mai im ganzen 8 feindliche Divisionen an der Front. Durch die Ausdehnung des Angriffs wurden in kurzer Zeit 7 weitere Stellungen in die Schlacht mit hineingezogen. Die von Tag zu Tag wachsenden Erfolge führten schließlich dazu, daß der französische Führer auf neue 35 Divisionen an die Kampffront werfen mußte. Im ganzen sind also 50 feindliche Divisionen an der von der deutschen Führung gewollten Front in kürzester Zeit zum Einsatz gezwungen worden. Die infolge der englischen Niederlage nötig gewordene Abgabe von französischen Verbänden an der Front beiderseits der Somme und in Flandern entblöhte die französische Front in gefährlicher Weise und ist Schuld sowohl an der schweren Niederlage, die die Fronten zwischen Aisne und Marne Tag für Tag erlitten, wie an der neuen Niederlage, die am 9. Juni wiederum den Franzosen auf der Front von Montdidier bis Royon zugefügt wurde und ihnen schon am ersten Tage 8000 Gefangene abnahm. Der ungeheure Materialverlust, den die Entente auf den ausgedehnten Fronten zwischen Ypern und Royon und zwischen Royon und Reims erlitten hat, wird schwer zu ersehen sein, vor allem, da die breiten Wälder der Ententezone durch verkehrten Einsatz aus der Heimat ergänzt werden müssen. Die Hoffnung der Entente auf ein entscheidendes Eingreifen der großen Mandarinerarmee ist endgültig geblüht. Die Folge dieser Niederlage, die der Kriegsrat von Versailles bei seinem Beschluß zur Fortsetzung des Krieges als Trumpf ausspielte, besteht als solche nicht mehr.

Der Krieg zur See.

26 000 Tonnen versenkt.
Berlin, 10. Juni. (W.Z.B. Amlich.) Im Mittelmeer versenkten unsere U-Boote sieben Dampfer von etwa 26 000 B.M.T.
Unter ihnen befanden sich die englischen Dampfer „Cambrian King“ (3601 B.M.T.) mit Flugzeugen und der Dampfer „Snowden“ (3189 B.M.T.) mit 4000 Tonnen Kohle und 200 Tonnen Stückgut.
Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Verschiedene Kriegsnachrichten.

Entlarbung und Brandmarkung eines Ententemärschers.
Bern, 10. Juni. (W.Z.B.) Der Daily Mail wurde kürzlich berichtet, daß Prof. Duidde im Auftrag des deutschen Reichskanzlers dem in der Schweiz lebenden amerikanischen Professor Heron die deutschen Friedensbedingungen mitteilte und von diesem empört zurückgewiesen worden sei. Diese Meldung diente der ententistischen Presse zu einer geräuschvollen Kampagne gegen die angeblichen deutschen Friedensbemühungen. Der bekannte holländische Pazifist Nod von Doken-Denk befiel in seinem Korrespondenzblatt Sittungen der Verantwortung die verlogene Darstellung der Daily Mail auf. Er teilt mit, daß er die Initiative der Unterredung ergriffen habe, daß er an ihr teilnahm, daß Heron selbst strenge Vertraulichkeit der Verhandlungen als Bedingung stellte und Duidde in keinem Auftrag, sondern als Privatmann über den Stand der Friedensfrage sprach, ferner, daß Heron ihn sehr freundlich aufnahm und zu weiteren Besprechungen aufforderte. In der Unterredung stellte Duidde fest, daß die Friedensresolution an Ungehörigen verloren habe, und daß dieses zum Teil auf die Schuld der Entente zurückzuführen sei und auf ihre bestimmte Belagerung, auf den Friedensvorschlag einzugehen, daß er aber hoffe, man würde auf die Resolution zurückkommen und die Entente ihre Haltung ändern. Des weiteren sprach Duidde den Wunsch aus, Präsident Wilson möge sich durch genaue Kenner der Verhältnisse in Europa hierüber aufklären lassen. Nod von Doken-Denk, der, wie gejagt, den Verhandlungen beizuhelfen, drückt seine Enttäuschung aus über die völlig falschen Berichte, für die Heron verantwortlich sei. Der holländische Pazifist erklärt wörtlich: „Ich glaube nicht, daß Präsident Wilson es billigt, wenn einer seiner Landesgenossen im neutralen Ausland vor sich das Vertrauen des Präsidenten zu besitzen und gleichzeitig die mit dem vertraulichen Besprechungen verbundenen Schweigepflichten bricht, indem er zumeist den Inhalt falsch veröffentlicht. Ist es nicht Zeit, daß Präsident Wilson verstehen läßt, daß solche Verhalten weder seinen Verfall, noch sein Vertrauen verdient.“ Es ist zu begreifen, daß durch diese Erklärung eines einwandfreien Zeugen die jüngsten Ententemärscher aufgedeckt und die eigenhändigen Unterredungen des Herrn Heron, des Vertrauensmannes Wilsons, endgültig gebrandmarkt worden sind.
Stockholm, 10. Juni. (W.Z.B.) Stockholms Tidningen berichtet, daß das amerikanische Repä-

Das Hühngelände südwestlich von Royon erobert. Französische Gegenangriffe zurückgeschlagen. Weiteres siegreiches Vordringen. Mehr als 10 000 Gefangene.

Tagesbericht vom Großen Hauptquartier.

Großes Hauptquartier, 11. Juni. (W.Z.B. Amlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.
Die tagsüber mäßige Geschützaktivität lebte nur beiderseits der Somme auf. Nach harter Feuersteigerung griff der Feind am Abend zwischen Ancre und Somme an. Derliche Einbruch des Feindes an der Straße Corbie-Verly wurde durch Gegenstoß zum Stehen gebracht. Vor der übrigen Front brach der Angriff blutig zusammen.
Heeresgruppe deutscher Kronprinz.
Zu zwei Kampftagen hat der Angriff der Armees des Generals von Hutier zu dem beabsichtigten Erfolg geführt und uns in den Besitz des Hühngeländes südwestlich von Royon gebracht. Der Stoß traf einen auf unseren Angriff vorbereiteten tiefgelagerten Feind in stärkester Stellung. Die französischen Divisionen konnten trotzdem der ungeheuren Angriffskraft unserer Truppen nicht widerstehen. Auch die zu einheitlichen Gegenangriffen herangeführten Divisionen der französischen Heeresreserve wurden gestern in erbitterten Kämpfen zurückgeschlagen. Auf rechtem Angriffsfügel behaupten

legt worden ist, sieht das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Stimmrecht mit gewissen Eigenschaften des Proportionalwahlrechtes vor. Jeder Wahlkreis soll nämlich mehrere Abgeordnete wählen, wobei die Abstimmung mit Hilfe von Listen erfolgt. Das aktive Wahlrecht steht jedem Staatsbürger mit dem vollendeten 25. Lebensjahre das passive jedem Bürger über dreißig Jahre zu. Der Entwurf der Wahlordnung für den Senat, das Oberhaus, bestimmt, daß die eine Hälfte der Mitglieder aus Wahlen, die andere aus Ernennungen hervorgehen soll.
Der polnische Staatsrat.
Warschau, 9. Juni. (W.Z.B.) Der polnische Regierungsrat hat den Beschluß des Ministerrates betreffend die Einberufung des Staatsrates genehmigt, so daß am 2. Juli die feierliche Eröffnung des Staatsrates stattfinden wird.

Politische Nachrichten.

Der apostolische Visitator von Polen in Berlin.
Berlin, 10. Juni. (W.Z.B.) Der polnische Regierungsrat hat den Beschluß des Reichskanzlers Grafen Hertling befreit. Der Besuch zwischen beiden, die früher schon als Gelehrte einander näher getreten, war ein liberaler Besuch.
Rückgang.
Berlin, 10. Juni. Aus Dresden wird dem Berl. Lokalanzeiger gemeldet: In der gestern abgehaltenen Landesversammlung der sächsischen sozialdemokratischen Partei wurde mitgeteilt, daß die Mitgliederzahl von 177 000 im Jahre 1914 auf 23 000 im Jahre 1918 zurückgegangen ist. Etwa 70 000 seien im Heeresdienst, und Organisationsaktionen mit rund 62 000 Mitgliedern seien zu den unabhängigen Sozialdemokraten übergegangen.
Der neue belgische Ministerpräsident und die Flamen.
Amsterdam, 8. Juni. (W.Z.B.) Der neue belgische Ministerpräsident hat, wie das Belgische Büro mitteilt, Telegramme an Clemenceau, Lloyd George, Orlando und Lansing geschickt. Der Ton dieser Telegramme ist der bei der Entente beliebt. Merkwürdig im Zusammenhang mit der flämischen Bewegung ist das Telegramm an Orlando: „Schlachtopfer einer barbarischen Aufregung, die Recht mit Macht identifiziert, kämpft Belgien an der Seite Italiens, des unmittelbaren Bewahrers der lateinischen Kultur.“ Das will wohl so viel sagen, daß der flämische Cooremans von der flämischen, d. h. germanischen Kultur nichts wissen will. Einweisen will man auf daran, sich keine Illusionen über die Absichten Cooremans zu machen.
Unbegünstigter belgischer Protest.
Berlin, 10. Juni. Aus dem Haag wird gemeldet: Aus La Haye wird amtlich gemeldet: Die belgische Regierung hat an die Regierungen der alliierten und neutralen Länder einen Protest gerichtet gegen die willkürlichen Maßnahmen, die die deutschen Behörden in Belgien, hauptsächlich in der Rechtsprechung getroffen haben. Der Protest sagt: Die belgische Regierung muß sich dagegen auflehnen, daß auswärtige Rechtskorporationen gegründet werden, und daß Mitglieder der belgischen rechtlichen Macht unter Umständen, die eine flagrante und ernstliche Verletzung der internationalen Abkommen bilden, deportiert werden, sowie daß deutsche Gesetze in Belgien angewandt werden. Die Regierung lenkt ebenfalls die Aufmerksamkeit der Neutralen auf die Tatsache, daß die Beschlüsse der jetzt in Belgien anwesenden deutschen Rechtskorporationen in Strafprozessen und Zivilangelegenheiten laut Prinzip des Völkerrechts nicht als Basis für irgendwelche Rechtsakten im Ausland dienen können.
Hierzu bemerkt die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, daß die Einsetzung deutscher Gerichte eine Folge des Streiks der belgischen Justizbehörden ist. Wenn diese sich nicht geweiht hätten, ihren Pflichten nachzukommen, wäre die deutsche Verwaltung nicht gezwungen gewesen, die zur Aufrechterhaltung geordneter Rechtsverhältnisse erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen. Der Protest der belgischen Regierung ist daher unbegründet.
Englische Blätter zur Haltung ihrer Regierung zum Fronleichnamstag.
London, 10. Juni. Die führenden Blätter, wie Daily News, Daily Graphic und Liverpooler Daily Post sprechen ihre Anerkennung dazu aus, daß die britische Regierung auf die Bitte des Kardinals von Köln und die Vermittlung des Heiligen Stuhles — Köln am Fronleichnamstag nicht durch Flieger zu beschließen, eingegangen ist. Das erlangte Blatt fügt bei, die Militaristen werden zwar diesen edeln Akt der Regierung als Schwäche ansprechen; es gibt aber eine Art „Schwäche“, die den moralischen Sieg nach sich zieht, und es wird schließlich auf dem geistigen Gebiete abgerechnet werden, ob der Krieg gewonnen oder verloren sei.

Deutscher Reichstag.

Die Erklärung des Reichsfinanzsekretärs zu der Steuerfrage.

Berlin, 10. Juni. (W.Z.B.) Die einleitenden Ausführungen des Reichsfinanzsekretärs Grafen v. Bodecker im Hauptauschuß lauten: Die Reichsfinanz-

Zur Lage im Osten.

Vom Schwarzen Meer und Kaukasien.
Kiew, 10. Juni. (W.Z.B.) Niemcefska Mysel meldet aus Odessa zunehmende Disziplinlosigkeit auf der dem Admiral Sablin unterstellten holländischen Schwarzmeerflotte in Noworossysk. In Sebastopol haben die Ingenieure und Techniker mit der Arbeit in der Arbeitsverteilung sich solidarisch erklärt. Von der

Die irischen Frauen gegen die Dienstpflicht.

Notterdam, 10. Juni. (W.Z.B.) Daily News berichten aus Dublin: Heute haben in ganz Irland die Frauen das Gelübnis unterzeichnet, sich der Dienstpflicht zu widersetzen. In Dublin sitzen es dabei völlig ruhig zu. Die Frauen verpflichteten sich, keine Arbeiten von Männern zu verrichten, die gewöhnlich in die Arme eingeteilt würden.

Die ukrainische Landbesetzung.

Kiew, 10. Juni. (W.Z.B.) In der gestrigen Ministerratssitzung ist die Fassung des neuen vorläufigen Landgesetzes genehmigt worden. Die bekannten Grundzüge, Beschränkung privaten Landbesitzes auf 25 Dekjatinen, werden heute veröffentlicht. Die Schwierigkeiten der Verlegung von Kiew sind behoben. Die Stadt besitzt bereits Wehl für zwei Monate. Der Feind hat gestern der Verlegung der bei der Explosionskatastrophe getöteten deutschen Soldaten beigewohnt.
Die tschechischen und slowakischen Truppen in Sibirien.
Kiew, 10. Juni. (W.Z.B.) Nach Meldung der Moskauer Presse steht die Hauptkraft der tschechisch-slowakischen Truppen, etwa 5000 Mann im Gebiete von Tscheljabinsk, wo sie einen Teil der sibirischen Bahn besetzt und Waffen und Artillerie erbeutet haben. Die Truppen der Nationalregierung haben Tscheljabinsk geräumt und sind bei Slatoust konzentriert. In den bei dieser Stadt ausgefochtenen Kämpfen sind die tschechischen Truppen geschlagen worden. Eine andere Gruppe der tschechischen Truppen steht dicht bei Samara, dessen Lage gefährdet sein soll. Eine Gruppe tschechisch-slowakischer Magistrate von Nowonikolajewsk bis zum Taiga benachbart. Der direkte Drahtverkehr mit Ostsibirien soll unterbrochen sein. Nach Meldung der Zeitung Sotschka Rodina stehen die tschechisch-slowakischen Truppen unter dem Schutze der vier Ententemächte England, Frankreich, Italien und Amerika, die an die Nationalregierung die Forderung gestellt haben, daß den tschechisch-slowakischen Truppen die Waffen gelassen werden.

Suhominow als Türhüter.

Von der schweizerischen Grenze, 10. Juni. Die russische Korrespondenz meldet: Der auf Grund einer Amnestie in Freiheit gesetzte frühere Kriegsminister Suhominow einst ein Millionär, jetzt ohne jede Mittel, bekleidet die Stelle eines Türhüters in einem holländischen Amtsbüro. Er konnte wegen seines vorgerückten Alters keine andere Beschäftigung finden. Die Gattin des Kriegsministers ist in einem Petersburger Kino tätig, wo sie Programmatikel verkauft.

Landtagswahlordnung für Polen.

Warschau, 10. Juni. (W.Z.B.) Der Entwurf der Landtagswahlordnung, der vom Ministerrat dem Regierungsrat zur Genehmigung vorge-

Advertisement for various goods and services including 'Käse', 'Schierre', 'Nauheim', and 'Huterricht'.

Waltung ist mit den verbündeten Regierungen über die für die Kriegführung erforderliche Menge an Holz zu erhalten, so ist es berechtigt, die erforderlichen Mengen in Anspruch zu nehmen und zur Verarbeitung an die Sägewerke weiterzugeben.

Kriegsrente und Wohlfahrtspflege.

Unter den großen durch reinationale Gesichtspunkte geleiteten Verbänden steht die Kriegereinsparungsorganisation mit ihren 2000 Vereinen und bei Kriegsbeginn fast 3 Millionen Mitgliedern an Zahl und Leistung an erster Stelle. Bei geringen Mitgliedsbeiträgen (3-6 Mark im Jahre) sind vor dem Kriege mehr als 6 Millionen Mark jährlich für Wohlfahrtspflege gezahlt worden. Zu den gegenständlichen Wohlfahrtsvereinen gehören die 5 Kriegereinsparungskassen, deren Unterhaltungsstellen durch die Kriegereinsparungskassen aufgebracht wurden. Die Aufrechterhaltung ihres Betriebes, auch während des Krieges, wurde durch den kurz vor Kriegsbeginn geschaffenen Kaiser-Jubiläum-Fonds von 600 000 M. gesichert. Die Errichtung zweier neuer Bausparvereine, des dritten katholischen und vierten evangelischen, nach dem Kriege steht bevor und ein achttes, das fünfte evangelische, ist für die Errichtung geplant. Erholung und Aufenthalt zu billigen Preisen oder kostenlos sind bedürftige Kameraden in sieben Erholungsheimen. Zu diesen schon im Frieden bestehenden Einrichtungen traten aus dem Kriegereinsparungsverein heraus neue hinzu. Mit der Lebensversicherungsgesellschaft Friedrich Wilhelm wurde eine Kriegsrenten-Versicherung durch die Errichtung einer Kriegsrenten-Versicherungsgesellschaft eingeleitet, die im Einklang mit dem Kriegsministerium ins Leben gerufenen Reichsverband für Kriegsrenten-Versicherung arbeitet. Auf Anregung von Kameraden aus dem Felde wurde eine Sammlung für die Interzivilen gefallener Kameraden unternommen, aus deren Ergebnis von 679 000 M. 50 000 M. an die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen abgeführt wurden. Dafür ist das Recht eingeleitet, den Betrag der Sammlung künftig nur für die Hinterbliebenen der gefallenen Kameraden zu verwenden. Ein weiteres, in seiner Bedeutung und Ausdehnung wohl das umfassendste Werk der Kriegsrenten-Versicherung ist der Aufbruch des Kaiser-Jubiläum-Fonds in Gründung begriffene „Reichs-Kriegsrenten-Verein“, dessen Ehrenpräsidenten der Generalfeldmarschall v. Hindenburg und der Reichskanzler Graf Hertling übernommen haben. Diese Neugründung soll die Lücke in der Kriegsrenten-Versicherung, die der Reichsverband der Kriegsrenten-Versicherung und die „Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen“ noch gelassen haben, d. h. alle diejenigen erfüllen, die durch den Krieg unmittelbar nicht geschädigt sind, aber später infolge Alter, Krankheit und Not bedürftig werden. Für die Organisation ist Anlehnung an die Behörden und den Reichsverband sowie die Übertragung nach Landesverbänden vorgesehen. Zu diesen großen organisatorischen Leistungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege tritt die Einzelarbeit der Mitglieder und Vereine, die Mitarbeiter am roten Kreuz, dem vaterländischen Frauenverein, der militärischen Jugendbewegung und die Tätigkeit im freiwilligen Bewachungsdienst; ferner die Gründung von Reichsausschüssen, Arbeitskreisen und die Förderung der Wohnungsfürsorge und Kriegereinsparungsvereine, die durch die Wohlfahrtspflege und der Pflege des vaterländischen Gedankens haben es die Kriegereinsparung erreicht, daß nach Kriegsende wohl ungezählte Tausende in ihre Heimen heimkehren werden als zu der gegebenen zeitgemäßen Vereinnahmung aller Kriegsteilnehmer.

Berlin, 11. Juni. (W.A.B.) Der Hauptausgang des Reichstages wähle heute der Eintritt in die Tagesordnung auf Vorschlag des Abg. Gröber durch den Abg. Dr. Ebert (Soz.) zum Vorkommen und den Abg. Dr. Ebermann (nat.) zum stellvertretenden Vorkommen.

Die Versorgung mit Kriegshilfsholz.

Karlsruhe, 10. Juni. Wie aus den Verhandlungen der Zweiten Kammer hervorgeht, hat das Ministerium des Innern eine Anordnung zur Versorgung mit billigem Holz, Kriegshilfsholz, getroffen. Als Kriegshilfsholz gilt solches Holz, welches als Bauholz zur Erstellung von Kleinwohnungsbauten für Minderbemittelte oder als Möbelholz für Wohnungseinrichtungen für Minderbemittelte zu mäßigem Preis abgegeben wird. Diejenigen Gemeinden, die selbst ausreichende Waldungen besitzen, regeln die Versorgung ihrer Angehörigen mit Kriegshilfsholz selbst; die anderen Gemeinden haben ihn freiwillig zu erwerben.

Wenn Landesgewerbeamt wird eine Versorgungsstelle für Kriegshilfsholz errichtet werden. Ihr wird ein Beirat beigegeben, dem Vertreter der staatslichen Forstverwaltung, der übrigen Waldbesitzer, der Sägewerksindustrie, der Gemeinden, des Bauwesens, des Zimmer- und Schreinerhandwerks und der Arbeiterklasse angehören. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Ministerium des Innern ernannt. Das Landesgewerbeamt kann die Bedienung des bei ihm angeordneten Bedarfs an Kriegshilfsholz in der Weise bewirken, daß es entweder den Bezug von Schnittware bei den Sägewerksbesitzern vermittelt und für die Zuzuführung entsprechender Mengen Rundholz an die Sägewerksbesitzer sorgt, oder den Bezug von Rundholz bei den Waldbesitzern vermittelt. Das Landesgewerbeamt wird den Bedarf an Rundholz in erster Linie aus den Staatswaldungen decken. Geht es dem Landesgewerbeamt nicht,

so kann an die maßgebenden Regierungsstellen das Ersuchen, daß vor jeder Strafverfolgung wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Holz, Holz- und Holzwaren entweder ein von der zuständigen Handelskammer zu benennender Gutachter oder ein von der Handelskammer selbst anzuführendes Gutachten oder der Verbandsauschuss gehört wird. Weiter beschäftigt sich die Versammlung mit der Uebergangswirtschaft im Textilgebiet und sprach sich einmütig für eine Dezentralisation der Reichswirtschaftsstelle für das Textilgebiet aus. Besonderen Wert legt der Verband darauf, daß eine Zweigwirtschaftsstelle in Baden beim Ministerium des Innern errichtet wird.

Weghausen bei Durlach, 11. Juni. Durch Feuer wurde das Sägewerk des Karl Stahlmüller vollständig zerstört. Der Schaden beträgt über 20 000 Mark. Die Wiederaufgabe ist unbekannt.

Mannheim. Nach Mitteilung des Herrn Direktors Wühl geht die Hochschule für Kunst hier mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres, d. i. zum 15. Juli 1918, an die Herren Wühl, Heber und Max Welter über. Gegen den Eintritt der genannten Herren in den zwischen der Stadt und Herrn Wühl bestehenden Vertrag werden vom Stadtrat grundsätzliche Bedenken nicht erhoben.

Geiselsberg, 11. Juni. In der Zementfabrik Reimen wurde ein 17jähriger Arbeiter namens Georg Zimmermann beim Auslegen eines Treibriemens zu Boden geschleudert und auf der Stelle getötet.

Sinsheim, 10. Juni. Im Sägewerk Deinig III beim Sägen von Brennholz an der Kreisstraße Otto Mertzler aus Geiselsberg verunglückt. Ein Stimmholz sah sich zurück und traf den Kopf in die Wagengänge so unglücklich, daß er bald darauf starb.

Wühl bei Rehl, 11. Juni. Auf der Bahnstation Wühl waren dem Eisenbahnpersonal zwei Koffer durch ihre Schwere aufgefallen. Als man sie öffnete, fand man darin 94 Pfund frisches Rindfleisch.

Freiburg, 11. Juni. Die Zahl der Milchfällungen hat sich hier im Mai wieder darauf gehäuft, daß 28 Personen wegen Milchvergiftung oder Entzündung zur Anzeige kamen.

Die Zurechnung nach Straßburg.

Von zuständiger Seite wird mitgeteilt: Seit März d. J. ist für alle Gebiete Elsaß-Lothringens eine Zurechnung erforderlich. Viele Leute wenden sich zu deren Erlangung irrtümlich an das stell. Generalkommando in Straßburg. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß alle Anträge auf Zurechnungsgenehmigung bei dem für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Generalkommando, für Antragsteller aus dem 14. Korpsbezirk also bei dem Generalkommando Karlsruhe eingereicht sind.

Keine Fahrpreisermäßigung für Dienstreisende.

Die feinerzeit von dem Freiburger Hausfrauenbund vorbereitete und auch von uns übernommene Mitteilung, daß den zu Feldarbeiten beurlaubten Dienstreisenden für Hin- und Rückfahrt der halbe Fahrpreis gewährt werden, ist irrig. Der dahingehende bei der Generaldirektion der Staatsbahnen eingereichte Antrag ist abgelehnt worden.

Neutrale Friedensbemühungen.

Berlin, 10. Juni. (Eigener Bericht unserer Zeitung.) Je länger der Krieg dauert, umso größer werden naturgemäß auch die Kosten und Sorgen der Neutralen und umso stärker wird ihr Wunsch zur Beendigung des Kampfes unter den Wälfen, der auch die namentlich wirtschaftlich, nicht unbedeutend ist, beizutragen. Bedeutenswerte Kundgebungen nach dieser Richtung hin liegen jetzt wieder aus der Schweiz und aus Holland vor. Die Schweiz wird unbedingte Neutralität bewahren, und ihre eigentümliche geographische Lage bedingt es, daß jeder Friedensschritt, den sie unternimmt, auf seiner Seite der Kriegführenden zu irgend welchen Mißbilligungen Anlaß geben kann.

Chronik.

Aus Baden.

Karlsruhe, 10. Juni. Der Verein der Stationsvorsteher der Badischen Staatsbahnen hält am Sonntag im „Goldenen Adler“ hier, seine Hauptversammlung ab. Am gleichen Tage findet auch eine gemeinsame Sitzung mit dem Verband der Betriebsassistenten statt, mit dem sich der Verein der Stationsvorsteher zu veranlassen beabsichtigt. Am 23. Juni hält der Verein Badischer Stationsassistenten hier in der „Alten Brauerei“ keine Hauptversammlung ab. — Der Bad. Verband der Holz-, Holz- und Holzwaren-Geschäfte, dem nunmehr über 600 badische Holzfirmen angeschlossen sind, hielt kürzlich hier eine aus dem ganzen Land besuchte Mitglieder-Versammlung ab, in welcher mitgeteilt wurde, daß das Landespreissamt nunmehr die früheren, den Firmen vom Verband angebotenen Richtlinien nicht mehr anerkennt, weil die Verhältnisse in der Zwischenzeit sich geändert haben. Der Verband richtete

modernen Vera noch nicht viel wissen, vorzuführen, schreibt Lehrer eine schlichte musikalische Fiktion, die nicht nur mit amüßigen Melodien und Rhythmen aufwartet, sondern sich auch in der Komik derer und derer und der Situation anpaßt. Die beiden Autoren fanden eben damals noch am Anfang ihres Ruhmes und folgten erst, als diese Operette ihnen das hübsche Geld brachte, dem leichteren, geschmacklosen Großstadtleben. — Die Aufführung des Werkes war sehr frisch und zeigte von einer sorgfältigen Einübung und gewandten Regie. Der erste Komiker Herr Hans Korben machte sich um die Verdienste, die er auch durch seinen trefflich geadmeten Jaden verdienten Weisfall erlangt. Wir zweifeln nicht, daß dieser originelle Künstler auch den empfindlichen Karlsruhern aus Herz wachsen wird. Ueber die übrigen Darsteller, die sich gut in den ganzen Rahmen einpaßten, wäre dieses Mal nur wenig zu sagen. Bei einem so frisch zusammengewürfelten Ensemble ist es nicht möglich, gleich nach der ersten Vorstellung ein einhelliges Urteil abzugeben. Die erste Sängerin F. Vree erdacht unecht, auch hatte die Sopranistin B. Wachinger O. G. L. S. als Janu und feiner Wiener noch ein bischen unecht, auch hatte die Sopranistin B. Wachinger wenig Gelegenheit, ihre helle Stimme hören zu lassen. Sehr nettlich war der Janu (M. Fischer) und die Suzu (M. Stemme) in Vorpiel, ferner der originelle Spenglermeister des Herrn Gande. Hoffentlich können wir in den folgenden Aufführungen über die einzelnen Künstler recht schönes berichten. Erfolg bei der Sache war auch das Orchester, das unter Herrn Schwepes Führung sehr temperamentvoll spielte und viel zum reichen Erfolg beitrug. — Berner.

Kirchliche Nachrichten.

B. Weizen, 9. Juni. Am Donnerstag, den 18., und Freitag, den 14. d. M., finden im St. Gregoriushaus zu Weizen die Schlussprüfungen des ersten Kirchenmusikfächigen Jahreskurses statt. Interessenten haben Zutritt.

Darum geht der Standpunkt der Schweizer Regierung, wie er jetzt wieder durch Bundesrat Calonder zum Ausdruck gekommen ist, dahin, daß die Schweiz eine Friedensvermittlung erst dann in die Wege leiten könne, wenn sie von beiden Kriegführenden Parteien um die Einleitung eines solchen Schrittes angegangen würde. In der holländischen zweiten Kammer haben verschiedene Mitglieder die Frage gestellt, ob nicht die Zeit gekommen ist, um von neutraler Seite aus zwischen den beiden Kriegführenden Parteien eine Brücke zu schlagen. Der Weg hierzu wird in beiderseitigem Einverständnis erbracht. Die Bemühungen der Neutralen um die Herbeiführung des Friedens werden von uns gewiß dankbar anerkannt. Daß diese Bemühungen gerade in der jetzigen Zeit wieder in den Vordergrund treten, ist darauf zurückzuführen, daß unsere jüngsten Siege im Westen wieder aller Welt die Unbezwinglichkeit deutscher Kraft vor Augen führten. An unserer Friedensbereitschaft war nie ein Zweifel, sie besteht auch jetzt noch fort; da aber die Gegner unsere zur Verhinderung gereichte Hand jedesmal ausschlagen, bleibt gar kein anderer Weg übrig, als sie mit dem Schwerte zur Friedensbereitschaft zu zwingen.

Für die Regierung unannehmbar.

Berlin, 11. Juni. (W.A.B.) Zur Abgeordnetenhaus erklärte heute der 4. Beratung der Wahlrechtsvorlage der Minister des Innern Dr. Drowe namens der Staatsregierung, daß, wie der frühere Antrag Lohmann für die Regierung keinen geeigneten Boden für eine Verständigung gewesen sei, auch auf dem Boden des jetzigen Kompromißantrages Lohmann ein Zustandekommen der Vorlage ausgeschlossen sei.

Türkischer Kriegesbericht.

Starke englische Angriffe gescheitert.

Konstantinopel, 11. Juni. (W.A.B.) Heeresbericht vom 10. Juni. Palästinafront: Am frühen Morgen des 8. Juni setzte nach äußerst heftiger Artillerievorbereitung in dem Mittenabschnitt ein Angriff starker feindlicher Kräfte ein. Erbitterte, wechselvolle Bajonet- und Granatenkämpfe spielten sich in den vorgelagerten Stellungen ab. Infolge der zähen Verteidigung unserer vorgezogenen Positionen gelang es dem Feind nicht, seinen Angriff an unsere Stellungen heranzutragen. Da, wo sich der Feind im vorgelagerten Gelände hielt, wurde er gegen Mittag durch tapfere Gegenangriffe unserer Truppen verworfen. Erneute feindliche Angriffsversuche durch frisch herangeführte Reserven wurden durch unser wirksames Artilleriefeuer im Keime erstickt. Drei zum Angriff bereitgestellte Bataillone wurden auseinandergetrieben. Die bisherigen Stellungen sind restlos wieder in unserer Hand. Die Verluste des Feindes sind schwer. — Von den anderen Fronten nichts Neues.

Bern, 10. Juni. (W.A.B.) Konventionelle die von mehr als aus Nimes (Frankreich): In Kamarin ist eine Munitionsfabrik abgebrannt. Der Schaden beträgt über 600 000 Franken.

Auftörmere in Karlsruhe.

(nach den Beobachtungen der meteorologischen Station.)

10. Juni, mittags 3.28 Uhr 13.9 Grad, nachts 10.24 Uhr 13.0 Grad; 11. Juni, morgens 8.26 Uhr 13.0 Grad, höchste Temperatur am 10. Juni 17.3 Grad; niedrige in der darauffolgenden Nacht 12.0 Grad. Niederschlagsmenge, gemessen am 11. Juni 8.28 Uhr früh 4.9 Millimeter.

Die sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fräglich findiger als Ersten Kammer hat ein Gesetz vom 9. Dings mit dem Religio um hat, vielmehr hungersnöte inbezug betrifft, jedenfalls ab in dem etwas vom hang mit der Religio sammenhang genügt in der Kommission daraus innere Bjuan Gesetz vom 9. Oktob über die Religion der der ungelähmte die 16. Lebensjahr an die entfallen können, n müssen, also nicht m in einer Religion od gezwungen werden kö unbekante Sache. U überaus ist die N anlässlich der Beratun in der Säulskommissio hat. Eine Mehrheit hieraus die Folge Staat damit sich auf er vom 16. Lebensjahr religiöse Erziehung ge lege und daher je für einmache, daß Schi Religionsunterricht m allerdings gar nicht (Jeden, der das 16. Licht die Wahl der hat die Kommission in Fortbildungsschulgehe des Gelezes vom 20. wüßigen, daß die Verligionsunterrichts mit bensjahr endet. Es unterliegt nun daß diese Auslegung der Wicht des Gelezes wir den allerhöchsten daß jener § 5 des Ge treffs der Religion d Jahren besteht, ohne fallen wäre, etwa die und Schullehrerinnen nien, den Religionsun zu besuchen, wenn fü gelegt haben. Vielma § 5 dahin, daß auf die teinerlei Zwang ausge Dabl des M. L. Der Paragraph will h gegen einen Gewissen waltam gegen d ein bestimmtes Beteru. Einen solchen Zwang zum Beud des M. L. 16. Lebensjahr hinaus Schüler ja damit nid nabschkenntnis zuzun ung widerstrebt, fon unterrichtet will. An des Fortbildungsschul mieren er es den ju Schule geben oder nio bekennnis, in dem jü Ruden zu lehren ode Verpflichtung zum R. Kenntnis widerstpid § 5. Was wäre es aber Standpunkt aus für Schullehrer erklären wüßten ihr den Relio bejuden, d. h. wenn n liche Fortbildung in die Schüler außer nod läßt — auch noch n die vom Religionsun zu besuchen müssen! Zorheit allerersten M. Geleß festgelegte Ge unterrichtet. Zugleid n d m e g e s e h für t en gegenüber den an tionsunterricht Wiltolde Bestimmung n nicht abt. Weber ein logisch de zuge kann auf den un tzen, jenen § 5 abfol gleich zu geraden, so gütigen Religion ist

Das Fortbildungsgesetz.

Wie sich aus dem ergibt, hat dort bei ein der von der Zweiten entworf. Herr. die all einem Punkt Beantw der Zweiten Kammer. Der Stand des Religionsangehörigen vor. Die Schule für die Schullehrer zwei Jahre dauere Schullehrer teilweise in die der Fortbildung. Hier hat nun ein Ersten Kammer eine fr